

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

15. Prüfungskommission für einjährige Freiwillige in Karlsruhe

[urn:nbn:de:bsz:31-189886](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189886)

das ganze Land ausgedehnte Staatsanstalt mit Zwangspflicht aller Gebäudebesitzer zur Theilnahme und mit dem Grundsatz der Gegenseitigkeit aller Mitglieder und der Vergütung von $\frac{4}{5}$ des Schadens nebst der Verpflichtung zum Wiederaufbau der durch Feuer zerstörten Gebäude. Letztere werden nach ihrem mittleren Bauwerth unter gleichmäßiger Berücksichtigung des Kaufwerths eingeschätzt und die Mittel zur Bezahlung der Brandentschädigungen und des sonstigen Aufwandes durch Umlagen nach gleichem Umlagefuß, jedoch in der Weise aufgebracht, daß die Gebäude eines Ortes, in welchem Brandfälle vorkommen, deren Gesamtentschädigungsbetrag bestimmte Theile des Gesamtversicherungsanschlages des Ortes übersteigt, mit höheren Umlagen nach vier Klassen beigezogen werden.

Die Aufsichtsbehörde bildet unter dem Namen Verwaltungsrath eine landesherrliche Kommission unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Großministeriums des Innern.

Verwaltungsrath.

Vorstand: Ludwig Cron, Geh. Rath II. Kl., f. o.

Mitglieder: Anton Walli, Geh. Rath II. Kl., f. o.

Eugen v. Seyfried, Geh. Rath II. Kl., f. o.

Sekretär: Karl August Rosenfeldt.

1 Registraturassistent, 1 Kanzleiassistent, 1 Bauerschätzungs-Kontroleur.

General-Wittwen- und Brandkasse.

Generalkassier: Wilhelm Goll.

Kontroleur:

Buchhalter: Julius Karlein.

1 Assistent, 1 Dekopist, 1 Kanzleidiener.

15. Prüfungskommission für einjährige Freiwillige in Karlsruhe.

Die Prüfungskommission für einjährige Freiwillige ist wie folgt zusammengesetzt:

a. Militärische Mitglieder:

Major von Henniges (f. u.).

Major Große (f. u.).

b. Zivilmitglieder.

Landeskommissär und Ministerialrath A. Eisenlohr (f. o.).

Verwaltungsgerichts-Rath Wielandt (f. o.).

c. Außerordentliche Mitglieder.

Gymnasiums-Direktor Dr. Wendt (f. o.).

Oberschulrath Blaz (f. o.).

Professor Karl Ludwig Bauer.

II. Verwaltungs-Rechtspflege.

Die Rechtspflege in bestimmten, vom Gesetz oder durch Regierungsverordnung bezeichneten Streitigkeiten über öffentliches Recht wird in erster Instanz regelmäßig von den Bezirksräthen unter dem Vorsth des Bezirksbeamten, und in der letzten Instanz von dem Verwaltungs-Gerichtshof ausgeübt.

Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des letzteren, welche nur wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung zulässig sind, entscheidet das Staatsministerium in seiner zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten vorgeschriebenen Zusammensetzung.

Zu derartigen Streitigkeiten gehören namentlich ohne Unterschied, ob Einzelne, Körperschaften oder der Staat dabei betheilt sind, jene über Staats-Bürgerrecht, Heimathsrecht, Unterstützung, Orts-Bürgerrecht, Bürgernutzen, Beiträge und persönliche Leistungen zu Gemeindezwecken, Kriegskosten, Inquartierung und Vorspann, Kirchen- und Schulverbandsbeiträge, Gemeindegeweg-Beiträge, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen u. s. w.

Alle Verhandlungen von Verwaltungsstreitigkeiten vor den Bezirksräthen und dem Verwaltungs-Gerichtshof sind mündlich und öffentlich, unter schriftlicher Festsetzung des thatsächlichen Verhältnisses und des Ergebnisses der Beweise, soweit es als Grundlage für die Entscheidung nöthig ist.